

Verordnung über die Ausrüstung der Polizei

Vom 11. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung¹⁾ und in Vollziehung von § 33 Abs. 2 und § 36 des Polizeigesetzes vom 30. November 2006²⁾,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Ausrüstung der Mitarbeitenden der Polizei und des Korps.

§ 2 Ausrüstung

¹ Die Mitarbeitenden der Polizei sind für ihre Auftrags Erfüllung ausreichend und zweckmässig auszurüsten, zu bewaffnen und zu uniformieren.

² Das Korps ist ausreichend und zweckmässig zu motorisieren, mit zweckmässigen Übermittlungs- und den anderen erforderlichen Hilfsmitteln zu versehen.

§ 3 Abgabe, Pflege und Kontrolle der persönlichen Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung, insbesondere die Uniform und die Dienstwaffe, wird leihweise abgegeben. Sie darf ohne Bewilligung der Kommandantin oder des Kommandanten nicht an Dritte weitergegeben werden.

² Die Mitarbeitenden sind für die einwandfreie Pflege ihrer persönlichen Ausrüstung verantwortlich.

³ Die persönliche Ausrüstung wird regelmässig auf Vollständigkeit und Zustand kontrolliert.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [512.1](#)

⁴ Die Kommandantin oder der Kommandant regelt die Verwendung der Ausrüstung und erlässt Bestimmungen über das Tragen der Uniform und deren Unterhalt sowie über das Erscheinungsbild der Mitarbeitenden der Polizei.

§ 4 Rückgabe

¹ Die persönliche Ausrüstung, insbesondere die Uniform und die persönlich zugeteilte Dienstwaffe, ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vollständig zurückzugeben. Die Kommandantin oder der Kommandant kann Ausnahmen von der Rückgabepflicht bestimmen.

² Für eine vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte unvollständige Rückgabe werden die austretenden Mitarbeitenden kostenersatzpflichtig.

³ Die Kommandantin oder der Kommandant kann Mitarbeitenden die Dienstwaffe bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach mindestens 20 Dienstjahren auf deren Antrag aushändigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Waffenerwerb erfüllt sind.

§ 5 Waffen

¹ Die Polizei verfügt über

- a) folgende Hand- und Faustfeuerwaffen:
 - 1. Automatische und halbautomatische Waffen;
 - 2. Repetierwaffen;
 - 3. Pistolen;
 - 4. Einzellader.
- b) übrige Waffen:
 - 1. Destabilisierungsgeräte (DSG);
 - 2. Polizei-Mehrzweck-Stock (PMS);
 - 3. Handwurfkörper;
 - 4. weitere Waffen gemäss Waffengesetz³⁾.

² Die Polizei darf neue Waffen und deren Bestandteile erst nach Zustimmung der Sicherheitsdirektion verwenden.

³ Die Verwendung von Waffen zu Testzwecken bedarf der Bewilligung der Kommandantin oder des Kommandanten.

§ 6 Munition

¹ Die Polizei verwendet folgende Munition:

- a) Pistolenmunition;

³⁾ SR [514.54](#)

- b) Gewehrmunition;
- c) Flintenmunition;
- d) Granaten;
- e) Kartuschen.

² Die Polizei darf neue oder andere Munition erst nach Zustimmung der Sicherheitsdirektion verwenden.

³ Die Verwendung von Munition zu Testzwecken bedarf der Bewilligung der Kommandantin oder des Kommandanten.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Dienstreglement für die Zuger Polizei vom 22. Januar 1985⁴⁾ aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁴⁾ GS 22, 615

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
11.12.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	GS 29, 545

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	11.12.2007	01.01.2008	Erstfassung	GS 29, 545